

Zeitung für Mitglieder

www.gartenstadt-genossenschaft.de

Dezember | 2016



*Wir wünschen unseren Mitgliedern und
Ihren Familien Frohe Weihnachten
und ein gesundes Jahr 2017!*



Foto: Hans-Gerhard Zürcher

In dieser Ausgabe

Was man über Weihnachten wissen sollte	1
Weihnachtsaktion 2016	1
Betriebsferien	1
Weihnachtsdekoration: Was geht und was verboten ist	2
Auf gute Verpackung setzen	2
Was Pflanzen im Winter brauchen: Weniger gießen und mit Wasser einsprühen - vor dem Erfrieren schützen	3
EEG Umlage wird 2017 erhöht	3
Wucher beim Schlüsseldienst	3
Ausgesperrt! Wenn der Schlüssel in der Wohnung liegt	3
Handwerkerliste	4

Was man über Weihnachten wissen sollte

Die Weihnachtsgeschichte kennt vermutlich jeder – zumindest in der ganz groben Fassung. Doch warum taucht dort eigentlich kein Weihnachtsmann auf? Und warum heißt die Weihnachtsinsel eigentlich Weihnachtsinsel? Wir haben einmal ein paar interessante Fakten zum Fest gesammelt, mit denen Sie am Heiligen Abend richtig auftrumpfen können:

Wer ist der Weihnachtsmann?

Der Weihnachtsmann ist längst nicht so alt wie er aussieht. Oder sagen wir lieber: So wie er jetzt aussieht, ist er nicht sehr alt. Denn erst 1931 prägte eine Werbekampagne von Coca-Cola das heutige Bild des Weihnachtsmanns in den typischen Farben des Limonadenherstellers Rot und Weiß. Überhaupt stammen sämtliche moderne Vorstellungen, etwa der Wohnort am Nordpol, die Kaminkletterei oder das Rentier Rudolf, aus Amerika.

Fortsetzung auf Seite 2

Weihnachtsaktion 2016

Auch dieses Jahr steht im Rahmen unserer Weihnachtsaktion wieder das „Schenken“ im Vordergrund. Insgesamt werden unsere „Weihnachtsmänner“ wieder über 300 Weihnachtspakete verteilen.

Bei dieser Tradition ist es immer wieder schön zu sehen, wie sehr man sich über diese Geste freut und wie sehr man dafür dankbar ist, Teil einer großen Gemeinschaft zu sein, die füreinander da ist. Am wenigsten kommt es dabei auf den materiellen Wert der Weihnachtsgeschenke an. Vielmehr ist es die Idee des Zusammengehörens innerhalb der Genossenschaftsfamilie, die so großen Anklang findet.

Die vielen Dankschreiben aber auch die zahlreichen Spenden zeigen, dass der Sinn dieser sichtbaren Solidarität durchaus verstanden wird und das bereitet nicht nur den Beschenkten, sondern auch uns immer wieder viel Freude.

In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei den Verantwortlichen des Mitgliederfestes in Friedrichsfeld auf dem Almenhof, dessen Erlöse teilweise für die Weihnachtsaktion zur Verfügung gestellt werden, sowie allen „Weihnachtsmännern“ für das Austeilen der Geschenke ganz herzlich bedanken.

Betriebsferien

Vom 27. Dezember bis einschließlich 30. Dezember 2016 ist unsere Geschäftsstelle geschlossen.

Am Montag, dem 2. Januar 2017 sind wir wieder für Sie da.

EIN GEWINN FÜR ALLE

Die Genossenschaften

Impressum

Herausgeber:
Gartenstadt-Genossenschaft Mannheim eG
K 2,12-13, 68159 Mannheim
info@gartenstadt-genossenschaft.de
Tel.: 06 21 / 1 80 05-0, Fax: 06 21 / 1 80 05-48
V.i.S.d.P.: Wolfgang Pahl

www.gartenstadt-genossenschaft.de



Unsere Öffnungszeiten

vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags: Montag - Mittwoch 13.00 - 16.30 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Und was ist mit dem Nikolaus?

Der Nikolaus ist viel älter. Er geht auf den Bischof Nikolaus von Myra zurück, der im 4. Jahrhundert lebte. Als Schutzpatron der Kinder wurde er verehrt und erhielt später als strafenden Begleiter Knecht Ruprecht an seine Seite. Sein Namenstag ist natürlich der 6. Dezember, an dem noch heute die Kinder mit Leckereien beschenkt werden.

Dann gibt es noch das Christkind?

Auch wenn der Gedanke nahe liegt, das Christkind darf nicht mit dem Christuskind verwechselt werden. Es handelt sich also nicht um Jesus. Es wäre ja auch etwas zu viel verlangt, wenn ein Neugeborenes am gleichen Abend schon Geschenke verteilen müsste. Die Entstehung des Christkinds ist etwas komplex. Eine Theorie besagt, dass die Protestanten unter Martin Luther den Nikolaus nicht mehr verehren wollten, da sie insgesamt die Heiligenverehrung der römisch-katholischen Kirche ablehnten. Auf der Suche nach einem Ersatz entstand die Vorstellung eines engelsgleichen Geschöpfes, des Christkinds.

Und wieso gibt es die Weihnachtsinsel?

Merkwürdigerweise gibt es gleich zwei Weihnachtsinseln, die allerdings weit über 5.000 Kilometer voneinander entfernt liegen. Die eine liegt im Pazifik und gehört zum Inselstaat Kiribati, die andere liegt im indischen Ozean und gehört zu Australien. Ihren Namen verdanken beide Inseln ihren jeweiligen Entdeckern, die hier am 24. bzw. 25. Dezember erstmalig an Land gingen - und denen scheinbar kein besserer Name einfiel.

Das berühmteste Weihnachtslied?

Als ein Dorfschullehrer und ein Hilfspfarrer in einem kleinen Dorf nahe Salzburg am Heiligen Abend 1818 gemeinsam ihr selbst gedichtetes Lied „Stille Nacht, heilige Nacht“ vorspielten, ahnten sie vermutlich nicht, dass das Lied, weltweit in 300 Sprachen und Dialekte übersetzt, das erfolgreichste Weihnachtslied aller Zeiten würde. Die Dorfkapelle, in der das Lied erstmalig erklang, gibt es heute nicht mehr. Doch die Stille-Nacht-Kapelle, die an gleicher Stelle zur Erinnerung errichtet wurde, ist heute ein beliebtes Reiseziel für Besucher aus aller Welt.

Weihnachtsdekoration: Was geht und was verboten ist

Im Treppenhaus müssen Fluchtwege frei bleiben -
Kranz darf Wohnungstür nicht beschädigen

Weihnachtszeit ist Deko-Zeit. Viele schmücken dann ihr Zuhause festlich. Dem steht grundsätzlich nichts entgegen - solange andere im Haus oder in der Nachbarschaft nicht über Gebühr gestört werden und niemand gefährdet wird. Denn grundsätzlich haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass sie keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, die über das normale Zusammenleben hinausgehen. Das bedeutet: In den eigenen vier Wänden kann natürlich jeder nach seinem Geschmack dekorieren. Dabei muss er sich an die üblichen Spielregeln des Zusammenlebens halten:

Wohnungstür

Die Wohnungstür dürfen Mieter und Besitzer von Eigentumswohnungen zur Flurseite hin schmücken, etwa mit einem Adventskranz. Allerdings müssen Mieter darauf achten, dass sie die Türen durch die Anbringung nicht beschädigen. Andernfalls müssen Mieter für den Schaden aufkommen. Will eine Partei das gesamte Treppenhaus schmücken, kann es problematisch werden. Dies sollte allerdings vorher mit allen Hausbewohnern abgesprochen werden - kommt keine Einigung zustande, dann darf auch nicht geschmückt werden.

Treppenhaus

Alles, was Fluchtwege behindert oder Brandgefahr birgt, hat im Treppenhaus nichts zu suchen, so auch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (Az.: 10 B 304/09). Demnach gilt, wenn jemand über die Weihnachtsdekoration im Treppenhaus stolpert oder in Notfällen der Fluchtweg nicht frei begehbar ist, haftet der Verursacher für den Schaden - also die Person, die dekoriert hat.

Fassade

Auch wenn vieles bei Dekorieren erlaubt ist, muss manchmal vorher der Vermieter beziehungsweise die Eigentümergemeinschaft um Erlaubnis gefragt werden. Das gilt beispielsweise, wenn jemand an der Fassade einen kraxelnden Nikolaus oder am Balkongeländer ein blinkendes Rentier mit Schlitten anbringen will. Denn in solchen Fällen müssen oft Löcher in die Fassade gebohrt werden. Da dies die Fassade beschädigen könnte, muss die Eigentümergemeinschaft oder der Vermieter einverstanden sein. Die Dekoration muss an der Fassade so sicher angebracht werden, dass sie weder bei Schneelast noch bei Wind herabstürzt.

Lichterketten

Lichterketten müssen sicher installiert sein und dürfen die Hausfassade nicht beschädigen. Grundsätzlich sind sie erlaubt und meistens auch akzeptiert. Es ist weit verbreitete Sitte, in der Weihnachtszeit Fenster und Balkone mit elektrischer Beleuchtung zu schmücken. Doch extrem grelle und blinkende Lichterketten können stören - etwa wenn das Licht dauerhaft in die Nachbarwohnung hineinleuchtet. Der Nachbar kann beispielsweise in solchen Fällen verlangen, dass die Lichter ab 22 Uhr bis 6 Uhr am darauffolgenden Tag ausgeschaltet werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Autoverkehr nicht durch intensive Blinklichter und Installationen irritiert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lichterschmuck am Balkon oder hinter dem Fenster hängt.

Garten

Auch für den Vorgarten gibt es Regeln. Eine Wohnpartei kann dort nicht einfach einen festlich geschmückten Weihnachtsbaum aufstellen. Auch hierfür ist die Zustimmung des Vermieters beziehungsweise der Wohneigentümergemeinschaft erforderlich. Zusätzlich sollten sich Mieter mit den anderen Bewohnern abstimmen. Ist genügend Platz vorhanden, ohne dass der Baum andere stört oder gefährdet, darf er aufgestellt werden. Aber: Der Baum muss ordentlich gesichert sein und darf den Gehweg nicht einschränken.

Dekorieren hat in Deutschland Tradition. Die Toleranzgrenzen sind also recht hoch. Doch um Ärger zu vermeiden, gilt: Das A und O ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten - ein Grundsatz, der nicht nur in der Weihnachtszeit seine Gültigkeit hat.

Auf gute Verpackung setzen

**Weihnachtspakete sicher und
fristgerechtverschicken - auch eine deutliche
Beschriftung muss sein**

Sind Geschenke aufwendig verpackt, sollte man sie zum Versand in einen schlichten Karton packen. Nicht, um die Spannung zu steigern, sondern damit sie rechtzeitig ankommen. Idealerweise verschließt man sie mit Klebeband. „Kordeln, Bänder oder lockeres Geschenkpapier können in den automatischen Sortieranlagen leicht hängen bleiben“, erklärt Elmar Müller, Sprecher des Deutschen Post-Verbandes. Die Maschinen könnten dadurch blockieren - im schlimmsten Fall verzögert sich dann die Lieferung.

Zum Verschicken eignen sich neben neuen Kartons durchaus auch alte Pakete oder Päckchen-Hüllen. „Dann sollten Kunden allerdings sicherstellen, dass sich darauf kein alter Barcode oder alte Aufkleber mehr befinden“, rät Ingo Bertram vom Kurierdienst Hermes. Die Überbleibsel früherer Benutzung auf den Paketen können die Sortiermaschinen verwirren. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, hilft eine deutlich lesbare Schrift. „Kunden sollten neben dem Spitznamen auf den Paketschein auf jeden Fall auch den vollen Namen angeben“, sagt Peter Rey, Sprecher der Versandfirma DPD Deutschland. Er rät: Wer ein Geschenk an ein Kind schicken will, sollte das Paket außerdem an die ganze Familie adressieren, damit es keine Probleme bei der Abholung im Paketshop gibt - denn dort gilt Ausweispflicht.

Für den sicheren Transport gibt die Pakettochter der Post, DHL, auf der Unternehmenswebseite Tipps: Kunden sollten die kleinstmögliche Verpackungsgröße wählen und Hohlräume idealerweise auspolstern. Schwere Gegenstände gehören im Paket immer nach unten. Und wer Parfüm oder Cremes verschicken will, sollte die Ware zusätzlich in einen Beutel packen. Nur so lässt sich ein Auslaufen im Paket vermeiden.

Ein weiterer Tipp: Zusätzlich zur Beschriftung auf dem Paket sollte auch im Paket ein Zettel mit Angaben zu Empfänger und Absender liegen.

Innerhalb Deutschlands reicht es, die Weihnachtsgeschenke kurz vor dem Fest abzuschicken. Mit zwei bis drei Tagen im Voraus ist man auf der sicheren Seite.

Was Pflanzen im Winter brauchen: Weniger gießen und mit Wasser einsprühen - vor dem Erfrieren schützen

Zimmerpflanzen benötigen im Winter besondere Pflege. Ihnen machen die Heizungsluft und der Lichtmangel zu schaffen. Und auch wenn man es kaum glauben mag: Zimmerpflanzen können im warmen Wohnzimmer sogar erfrieren.

Wie Zimmerpflanzen auch im Winter prächtig gedeihen:

Gießen

Im Winter sollten Hobbygärtner eher sparsam gießen. Wie viel, hängt auch vom Standort ab - so trocknet natürlich das Substrat von Pflanzen in Heizungsnahe schneller aus. Der Zentralverband Gartenbau rät, morgens zu gießen, damit die Pflanzen tagsüber bei Lichteinfall Wasser aus dem Substrat ziehen können. Abends, wenn es dann kälter im Zimmer ist, ist ein angetrocknetes Substrat besser. Außerdem: In der kalten Jahreszeit in der Regel nicht düngen.

Licht

Zimmerpflanzen müssen das wenige Tageslicht voll ausnutzen.

Deshalb sollten sie so nah wie möglich am Fenster stehen - am besten ohne Gardine oder Jalousie dazwischen. Doch Vorsicht: Liegen die Blätter an der kalten Fensterfläche auf, drohen Erfrierungen. Mit einigen Zentimetern Abstand zur Scheibe stehen die Pflanzen allerdings sicher. Erfrierungen drohen auch beim Lüften. Bei Minusgraden kann Zugluft den Pflanzen schaden. Vor allem für Farne kann sie das Ende bedeuten.

Feuchtigkeit

Mit trockener Heizungsluft tun sich Pflanzen schwer. Um die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen, können Hobbygärtner mit einer Sprühflasche nachhelfen. Dabei sollte die Dusche möglichst lauwarm mit kalkarmem Wasser sein. Allerdings muss man bei einigen Pflanzen die Blätter beim Besprühen aussparen. Bei Orchideen kann das zum Beispiel zu Gewebeschäden und Fäulnis führen. Andere Pflanzen wie das Alpenveilchen mögen gar keine Dusche.

Ab und zu können Pflanzen auch komplett und ausgiebig in Badewanne oder Dusche abgebraust werden. Damit das Substrat nicht weggespült wird, kann es mit Folie oder einer Plastiktüte abgedeckt werden.

Abstauben

Zimmerpflanzen mit großen Blättern sollten zwischen durch immer mal wieder mit einem feuchten Tuch entstaubt werden. So gelangen wieder Licht und Feuchtigkeit an die Blätter.

EEG-Umlage wird 2017 erhöht

Die sogenannte Ökostromumlage wird zu Beginn des Jahres 2017 um rund acht Prozent steigen. Das macht die Kilowattstunde um circa einen halben Cent teurer. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtete am 10. Oktober 2016, dass dies durchschnittliche Mehrkosten von 18 Euro jährlich für einen Drei-Personen-Haushalt bedeuten würde. (wi)

„Wucher“ beim Schlüsseldienst

Von „Wucher“ wird rechtlich immer dann ausgegangen, wenn die Rechnung des sonst üblichen Durchschnittspreises um mindestens das doppelte überschritten wird und gleichzeitig eine bestimmte Situation ausgenutzt wird. Wenn der Schlüsseldienst somit Ihre Situation hinsichtlich der verschlossenen Tür ausgenutzt, um Ihnen eine überhöhte Rechnung auszustellen, so ist das Ausnutzen einer bestimmten Situation (Notlage) gegeben. Wenn der Rechnungsbetrag dann noch mindestens doppelt so hoch ist, wie ein üblicher Durchschnittspreis, handelt es sich tatsächlich um Wucher. Der Vertrag ist damit nichtig und wird so behandelt, als ob dieser niemals mit dem Schlüsseldienst abgeschlossen würde. Sie haben damit keinerlei Zahlungsverpflichtung.

Falls Zweifel an der Richtigkeit bestehen, können Sie sich auch im nachhinein bei der örtlichen Verbraucherberatungsstelle erkundigen, ob eine oder mehrere Rechnungspositionen überteuert oder gar unzulässig sind und in welcher Frist die Rechnung reklamiert werden muss. Voraussetzung ist natürlich, dass Sie vom Schlüsseldienst auch tatsächlich eine Rechnung erhalten haben.

Ausgesperrt! Wenn der Schlüssel in der Wohnung liegt

Der ein oder andere hat es sicherlich selbst schon erlebt: die Wohnungstür ist zugefallen, oder man hat sie zugezogen und der Schlüssel liegt noch auf dem Küchentisch.

Im besten Fall kann die Tür mit einem Ersatzschlüssel wieder geöffnet werden, der für solche Notfälle bei einer Person des Vertrauens - etwa einem Nachbarn oder Familienangehörigen, der in der Nähe wohnt - hinterlegt wurde. Doch wie es meist in solchen Situationen ist, ist der Betroffene nicht erreichbar oder der Schlüssel steckt von innen im Türschloss.

Die einzige Möglichkeit, die jetzt noch bleibt, ist einen Schlüsseldienst herbeizurufen. Grundsätzlich gilt: je ungünstiger die Tageszeit (Wochenende/ Abend- oder Nachtstunden), desto saftiger sind die Preisaufschläge.

Leider gibt es unter den Schlüsseldiensten einige „schwarze Schafe“. Deshalb ist es wichtig, trotz der misslichen Lage die Ruhe zu bewahren und nicht dem Erstbesten den Auftrag zu erteilen. Vorsicht sei geboten bei Anbietern, deren Firmenbezeichnung im Internet oder Telefonbuch ganz oben platziert sind, wie beispielsweise „AAA- oder 1A-Schlüsseldienst“. Daher empfehlen wir, wenn möglich einen ortsansässigen Handwerker zu kontaktieren. Auf unserer Homepage unter www.gartenstadt-genossenschaft.de finden Sie auch einige Anbieter, mit denen wir zusammen arbeiten.

Bereits beim telefonischen Kontakt sollen Sie mit dem Monteur feste Absprachen hinsichtlich der anfallenden Kosten treffen (Anfahrt, voraussichtliche Arbeitszeit, sonstige durchzuführende Arbeiten) oder erfragen Sie diese zumindest - am besten möglichst im Beisein eines Zeugen (Telefonlautsprecher einschalten!). Denn wie immer wieder in den Medien berichtet wird, können hier die Preisunterschiede bis zu 250 % betragen. Klären Sie auch, ob die Rechnung per Banküberweisung beglichen werden kann. Ein seriöser Schlüsseldienst wird dies akzeptieren!

Bezüglich der Arbeitsweise gibt es leider auch immer wieder die eine oder andere böse Überraschung: Als Folge bleibt unter Umständen ein beschädigter Schlüsselzylinder zurück. In der Regel lässt sich eine zugefallene, ungeschlossene Tür von einem Fachmann ohne Weiteres problemlos öffnen.

Eine ordentliche Rechnung ist selbstverständlich. Sollten Sie über eine Premium-Hausrat-Versicherung besitzen, ist abzuklären, ob Ihr Versicherer die entstandenen Kosten vielleicht sogar übernimmt. Allerdings ist anzumerken, dass solche

Tarife gewisse Einschränkungen mit sich bringen könnten. Häufig ist es nämlich nicht egal, welcher Schlüsseldienst eingeschaltet wird. Die Versicherer haben oft Kooperationspartner, die es in solch einem Fall zu verständigen gilt. Deshalb ist es meist am besten, erst den Versicherer anzurufen und diesen dann um die Einschaltung des Schlüsseldienstes zu bitten. Außerdem erfolgt die Abrechnung oftmals direkt zwischen Versicherer und Schlüsseldienst, sodass Ihnen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Reparaturen außerhalb unserer Geschäftszeiten...

Unerwartete Schäden an den Häusern oder in den Genossenschaftswohnungen werden manchmal außerhalb der Geschäftszeiten entdeckt. Sie müssen teilweise sofort behoben werden. Wenn dann die betreffenden Mitglieder einen x-beliebigen Handwerker bestellen, führt dies meist zu sehr hohen Rechnungsbeträgen. Dies kommt vor allem von den Lohnzuschlägen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen zu entrichten sind. Um derartige Kosten zu vermeiden, sollten die Mitglieder, wenn es irgendwie vertreten werden kann, die Reparatur aufschieben, um sie nach Meldung an die Genossenschaft während der üblichen Zeiten ausführen zu lassen.

Wenn die Schadensbeseitigung nach reiflicher Überlegung keinen Aufschub verträgt, sollte der Auftrag an einen für uns laufend tätigen Handwerker erteilt werden.



Für "normale" Schadensmeldungen wenden Sie sich bitte zu unseren Öffnungszeiten an Ihren zuständigen Bauleiter oder füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus.

<http://www.gartenstadt-genossenschaft.de>
-> Handwerker -> Schadensmeldung

Im Internet finden Sie unsere Durchwahlen, Öffnungszeiten sowie Ihren zuständigen Bauleiter und vieles mehr.

<http://www.gartenstadt-genossenschaft.de>

Handwerker für **NOTFÄLLE** außerhalb unserer Geschäftszeiten

Schreiner und Glaser

Eckel
Franz-Grashofstr. 11
68199 Mannheim 0621 85 32 81

Blattmann
Obere Riedstraße 24 0621 73 58 38
68309 Mannheim 0172 6 34 08 75

Kuch (Inh. M. Diemer)
Eschelbronner Straße 20
74925 Epfenbach 07263 53 64

Heiko Schmidt
Boveristraße 4a
68526 Ladenburg 06203 51 60

Aufzug

Für Anemonenweg, Wolframstraße 27-43,
Holzbauerstraße 5-9 und Melchiorstraße 11:

OTIS GmbH & Co OHG
Freinsheimerstr. 6-8
68219 Mannheim 0621 87 88 10

Für Augartenstraße, Wolframstraße 1-3, 23 und
Tannhäuser Ring 10:

Lochbühler
Lembacher Straße 6-8
68229 Mannheim 0621 47 09 80

Für Ladenburg, Lange Rötterstraße und
Brandenburgerstraße:

Schindler Aufzüge und Fahrt GmbH
Besselstraße 26 0800 8 66 11 00
68219 Mannheim 0621 76 26 80

Für Herzogenried, Langer Schlag 48-50 und
Steinsburgweg:

Schmitt und Sohn
Am Bubenpfad 1a
67065 Ludwigshafen 0621 57 92 800

Schlüsseldienst

Sicherheisservice Bernd Schillinger
Carl-Benz-Straße 44 0621 3 61 43
68167 Mannheim 0179 8 09 91 81
BSchillinger@gmx.de

Johann Schmidt
Schneidemühlerstraße 18
68307 Mannheim 0621 78 40 18

Ulbrich
Galileistraße 25
68165 Mannheim 0621 40 99 37

Walter
M 5, 10
68161 Mannheim 0621 10 15 61

Gas und Wasser

Auer + Trott
Siedlerstraße 73 06202 1 45 80
68723 Schwetzingen 0172 98 38 815

Essenpreis
Justus von Liebig Straße 8
76684 Östringen 07253 9 29 90

Girolami
Neudorfstraße 68
68229 Mannheim 0621 47 77 66

Kress
Im Lohr 48
68199 Mannheim 0621 81 52 45

Ludwig
Am Sonderbach 59
64646 Heppenheim-Sonderbach 06252 52 80

MVV Energie AG
Luisenring 49 Tag & Nacht:
68159 Mannheim 0621 290-0

Trümper
Schulz-Riederich-Straße 23 0621 6 84 01 46
67069 Ludwigshafen 0177 8 93 96 53

Schlosser

Rollladen Müller GmbH
Reichenbachstraße 25 0621 32 22 80
68309 Mannheim

Johann Schmidt
Schneidemühlerstraße 18
68307 Mannheim 0621 78 40 18

Metallbau Seidel GmbH
Daimlerstraße 36
68526 Ladenburg 06203 33 26

Stahl Projects
Reichenbachstraße 20
68309 Mannheim 0621 73 57 66

Ulbrich
Galileistraße 25
68165 Mannheim 0621 40 99 37

Verstopfung

Erler und Wöppel 0800 1234 890
Zielstraße 40 0621 73 73 73
68169 Mannheim 0621 1234 890

In dringenden Notfällen nach Dienstschluss...

M. Bleiholder 0151 17 86 95 09
J. Müller 01523 762 53 52
T. Werstein 0176 65 96 99 56

F. Gosch 06251 7 05 76 26
M. Schneider 0179 1 98 65 89
W. Maesch 0621 3 36 57 09

J. Koppetsch 0621 7 14 15 21
M. Schüller 01522 2 44 51 67

Heizung

Auer + Trott
Siedlerstraße 73 06202 1 45 80
68723 Schwetzingen 0172 98 38 815

Il Bagno
Rathausstraße 8
68535 Edingen-Neckarhausen 06203 83 97 63

Essenpreis
Justus von Liebig Straße 8
76684 Östringen 0725 9 29 90

Girolami
Neudorfstraße 68
68229 Mannheim 0621 47 77 66

Kress
Im Lohr 48
68199 Mannheim 0621 81 52 45

Ludwig
Am Sonderbach 59
64646 Heppenheim-Sonderbach 06252 52 80

Trümper
Schulz-Riederich-Straße 23 0621 6 84 01 46
67069 Ludwigshafen 0177 8 93 96 53

Elektro

MVV Energie AG
Luisenring 49 Tag & Nacht:
68159 Mannheim 0621 290-0

Haut Elektrotechnik GmbH
Zielstraße 16 0621 74 17 32
68169 Mannheim Notdienst: 0172 6 26 64 97

Jordine
Neudorfstraße 46
68229 Mannheim 0621 47 73 54

Elektro Lehn GmbH
Nördliche Waldstraße 5
68753 Waghäusel 07254 82 96

Sonnek
Schwalbacher Straße 44
68305 Mannheim 0621 39 15 99 62

Elektro / Antenne / Kabelfernsehen
Markus Hör 0621 44 00 5 22
Augartenstraße 7 Fax: 0621 44 00 5 20
68165 Mannheim e-mail: markushoer@aol.com



Was ist ein Notfall?

Aufzug: Personeneinschluss, kein Kontakt über Notruf (siehe Anweisung im Aufzug) mit Notrufmeldestelle.

Elektro: Kein Strom in der Wohnung oder im ganzen Haus; Sicherungsautomaten lassen sich nicht mehr aktivieren.

Heizung & Sanitär: Wasserrohrbruch, Heizungsausfall im Winter

Schlosser: Nach Einbruch

Schreiner: Glasbruch mit Verletzungsgefahr

Verstopfung: Verstopfungen, bei denen das Wasser nicht mehr abfließt